



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/650 B
22.10.2019

Unser Zeichen
56-3739.2-6-14

München
13.12.2019

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger vom
21.10.2019 betreffend Lärmbelästigung durch Kunstflugübungen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich auf der Grundlage von Informationen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) sowie des von der DFS im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Luftfahrthandbuchs Deutschland (AIP Germany) wie folgt:

Zu 1.a Wie groß ist die besagte Kunstflugbox (bitte genaue Lage und Größe der gesamten Box sowie die Anteile, die auf den kontrollierten Luftraum und auf den unkontrollierten Luftraum entfallen, angeben)?

Die Kunstflugbox „Landshut“ hat folgende laterale Ausmaße: Kreis mit einem Radius von einer Seemeile (1,852 km) um jenen Punkt, der durch die Koordinaten 48° 30' 42" Nord, 012° 02' 00" Ost definiert ist. Die Obergrenze der Kunstflugbox liegt bei 4500 Fuß über dem mittleren Meeresspiegel, was in etwa 3200 Fuß über

Grund entspricht. Die flugbetriebliche Untergrenze liegt bei 1500 Fuß über Grund (Mindesthöhe für Kunstflug gemäß § 14 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung – LuftVO).

Der unkontrollierte Luftraum reicht in diesem Bereich vom Boden bis 1000 Fuß über Grund. Darüber befindet sich der kontrollierte Luftraum, in dem sich die Kunstflugbox befindet.

Zu 1 b. Wer ist federführend zuständig für die Beantragung, Einrichtung und Verlängerung dieser Kunstflugbox (bitte mit Angabe der zu prüfenden fachlichen Aspekte und getrennt für den kontrollierten und für den unkontrollierten Luftraum)?

Übungslufträume für Kunstflug im kontrollierten Luftraum (sogenannte Kunstflugboxen) können auf Antrag eines Piloten von der zuständigen Flugsicherungsstelle für die Dauer eines Kalenderjahres widerruflich angelegt und veröffentlicht werden.

Im Regelfall enthält der Antrag einen Ortsbezug sowie eine laterale und vertikale Begrenzung des benötigten Luftraums. Dieser Antrag wird vom zuständigen Fachbereich der DFS geprüft. Dabei werden beispielsweise operative Belange, aber auch die der DFS bekannte Besiedlungsdichte und -struktur detailliert betrachtet. Sprechen in diesem Sinne keine fachlich belastbaren Gründe dagegen, wird dem Antrag zur Einrichtung und Veröffentlichung einer Kunstflugbox entsprochen.

Zu 1 c. Wie oft wird die Kunstflugbox beantragt (bitte Antragsteller jeweils mit angeben)?

Kunstflugboxen können für die Dauer eines Kalenderjahres bei der zuständigen Flugsicherungsstelle beantragt werden (siehe oben zu Frage 1. b.). Personenbezogene Informationen zu dem/den Antragsteller/n wurden von der DFS nicht mitgeteilt.

Zu 2.a Wer ist zuständig bei Ordnungswidrigkeiten und Regelverstößen im kontrolliertem und im nicht kontrollierten Luftraum?

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist in § 63 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

ist gemäß § 63 Nr. 4 LuftVG zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG im Zusammenhang mit der Verletzung von Regeln über das Führen von Luftfahrzeugen, Flügen nach Sichtflug- oder Instrumentenflugregeln, Flugverfahren und die damit verbundenen Festlegungen und Anordnungen der Flugverkehrskontrolle, soweit das LuftVG nicht von den Landesluftfahrtbehörden ausgeführt wird. Für Kunstflüge im Zusammenhang mit der Kunstflugbox „Landshut“ obliegt die Verfolgung von Verstößen gegen § 14 Abs. 2 LuftVO dem Luftamt Südbayern.

Zu 2 b. Wie kann festgestellt werden, ob sich die Maschine im kontrollierten, im nicht kontrollierten Luftraum oder gar außerhalb der Kunstflugbox befindet?

Dies kann mittels Radar festgestellt werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem eine entsprechende Schaltung des Sekundärradar-Antwortgeräts (Transponder) im Luftfahrzeug. In Deutschland müssen Luftfahrzeuge für Flüge nach Sichtflugregeln bei Inanspruchnahme bestimmter Lufträume sowie bei motorgetriebenen Luftfahrzeugen generell oberhalb einer Flughöhe von 5000 Fuß über NN oder oberhalb einer Höhe von 3500 Fuß über Grund, wobei jeweils der höhere Wert maßgebend ist (§ 4 Abs. 5 der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge – FSAV) mit einem Transponder ausgerüstet sein.

Zu 2 c. Wie wird sichergestellt, dass die für die Kunstflugbox geltenden Betriebszeiten (bitte mit angeben) eingehalten werden?

Die beantragten Betriebszeiten für die Kunstflugbox „Landshut“ sind wie folgt:

Montag – Samstag, jeweils 10:00 – 12:00 Uhr (Ortszeit), und
Mittwoch, 15:00 Uhr (Ortszeit) – Sonnenuntergang.

Nach Mitteilung der DFS können Kunstflüge in Kunstflugboxen auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten stattfinden, sofern für einen konkreten Einzelfall eine entsprechende Flugverkehrskontrollfreigabe durch die DFS vorliegt.

Zu 3 a. Wie wird sichergestellt, dass die Piloten die geforderte Flughöhe von mindestens 450m über Grund einhalten (bitte getrennt aufführen für den kontrollierten Luftraum und den nicht kontrollierten Luftraum)?

Gemäß § 14 Abs. 2 LuftVO sind Kunstflüge unter anderem in Höhen von weniger als 450 Metern (1500 Fuß) über Grund oder Wasser grundsätzlich verboten. Die Einhaltung der geforderten Mindesthöhe obliegt dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2. a und 2. b. verwiesen.

Zu 3 b. Spielen Aspekte des Lärmschutzes für die Anwohner eine Rolle bei der Freigabe von Kunstflugboxen?

Zu 3 c. Gibt es lärmbedingte Grenzwerte (Maximalpegel oder Dauerschallpegel) für den Motorkunstflug (ggf. bitte Höhe mit angeben)?

Die Fragen 3. b. und 3. c. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die zu berücksichtigenden Aspekte wird auf Frage 1. b. verwiesen. Die Mindesthöhe für Kunstflüge gemäß § 14 Abs. 2 LuftVO dient neben der Flugsicherheit auch dem Lärmschutz.

Nach Mitteilung der DFS hat diese in Bezug auf die Lage der bestehenden Kunstflugboxen keine Indikation dafür, dass jene „unzumutbaren Fluglärm“ im Sinne des § 29b Abs. 2 LuftVG erzeugen oder fördern würden. Das Tatbestandsmerkmal „unzumutbarer Fluglärm“ ist im Einzelfall mit Hilfe objektiver Nachweise – beispielsweise in Form eines Lärmgutachtens – zu beurteilen. Orientierung geben die Werte des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

Zu 4.a Mit welchen Maschinen werden Kunstflugübungen am Verkehrslandeplatz Ellermühle geflogen?

Zu 4 b. Wie hoch ist die Lärmemission dieser Fluggeräte?

Die Fragen 4. a. und 4. b. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der DFS wertet diese entsprechende Informationen zu Luftfahrzeugen nicht aus, da sie für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe nicht entscheidungsrelevant sind. Der DFS liegen auch keine Informationen über

Lärmemissionen dieser Luftfahrzeuge vor. Die Staatsregierung hat ebenfalls keine weiteren Erkenntnisse.

Zu 4 c. Kann die Flugverkehrskontrollfreigabe für Kunstflüge lärmbedingt verweigert werden?

Die DFS ist bei der Entscheidung über die Erteilung einer beantragten Flugverkehrskontrollfreigabe an geltendes Recht gebunden. Nach Mitteilung der DFS kann eine beantragte Freigabe für Kunstflug nicht verweigert werden, wenn die für die Flugsicherung einschlägigen Regeln für den Luftverkehr eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 3. b. und 3. c. verwiesen.

Zu 5. Können Kunstflugübungen lärmbedingt an Sonn- und Feiertage verboten werden?

Nach Mitteilung der DFS kann die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für Kunstflüge nicht generell an Sonn- und Feiertagen verweigert werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 3. b. und 3. c. verwiesen.

Zu 6 a. Wie wird sichergestellt, dass über dem Naturschutzgebiet Vogelfreistätte mittlere Isarauen die von der Staatsregierung empfohlene Mindestflughöhe von 600 m eingehalten wird, nachdem ein Teil der Kunstflugbox über dem Naturschutzgebiet liegt?

Empfehlungen sind nach dem Luftrecht nicht bußgeld- oder strafbewehrt. Deren Einhaltung obliegt dem Luftfahrzeugführer in eigener Verantwortung.

Zu 6 b. Warum sind Kunstflüge über diesem Gebiet erlaubt, obwohl die Schutzgebietsverordnung Störungen durch Lärm, Drohnen, Modellflieger verbietet?

Zu 6 c. Kann aus naturschutzfachlichen Gründen die Durchführung von Kunstflugübungen über dem Naturschutzgebiet eingeschränkt oder verboten werden (wenn ja, bitte die Voraussetzungen mit angeben)?

Die Fragen 6. b. und 6. c. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein konkretes luftrechtliches Verbot für die Durchführung von Kunstflug ist nicht ersichtlich, soweit die gemäß § 14 Abs. 2 LuftVO für den Kunstflug generell vorgeschriebene Mindesthöhe von 450 Metern (1500 Fuß) über Grund oder Wasser eingehalten wird. Die Mindesthöhe dient neben der Flugsicherheit auch dem Lärmschutz. Mit der Ausübung von Kunstflug in zulässiger Höhe ist per se noch keine Lärmstörung verbunden (siehe insoweit auch die Ausführungen zu den Fragen 3. b. und 3. c.).

Ob daneben aus naturschutzfachlichen Gründen ein Verbot für die Durchführung von Kunstflug hergeleitet werden kann, ist im Einzelfall zu beurteilen. Einschlägig ist insoweit auch Anhang SERA.3130 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012, der für Kunstflüge ausdrücklich nur flugbetriebliche Regelungen auf nationaler Ebene zulässt. In Deutschland zählen hierzu vor allem die Regelungen des § 14 LuftVO (Flugbetriebliche Anforderungen an Kunstflüge inklusive Mindesthöhe) und des § 21 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO (Erfordernis einer Flugverkehrskontrollfreigabe). Ob darüber hinaus auf nationaler Ebene weitere Regelungen aus naturschutzfachlichen Gründen für die Durchführung von Kunstflügen im Luftraum speziell über einem Naturschutzgebiet möglich sind, ist vor dem Hintergrund der im Jahr 2012 neu eingeführten europäischen SERA-Regelung von der Rechtsprechung bislang, soweit ersichtlich, nicht entschieden worden.

Im Übrigen enthält die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ vom 23.09.1982 (GVBl. S. 862, BayRS 791-3-148-U) in der Regelung des § 4 enumerativ aufgeführte Verbote; Kunstflüge im Luftraum über dem Schutzgebiet sind dort nicht erwähnt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist von einer abschließenden Aufzählung auszugehen.

Zu 7 a. Wie wird „dicht besiedelt“ definiert, nachdem laut § 14 LuftVO Kunstflug nicht über dicht besiedelten Gebiet ausgeübt werden darf und ein Teil der Kunstflugbox über einem Ortsteil der Gemeinde Eching liegt und hier regelmäßig Kunstflugübungen durchgeführt werden?

Zu 7 b. Gilt der Ortsteil der Gemeinde Eching, der von den Kunstflugübungen betroffen ist als „dicht besiedelt“?

Die Fragen 7. a. und 7. b. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 LuftVO sind Kunstflüge in Höhen von weniger als 450 Metern (1500 Fuß) über Grund oder Wasser sowie über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen und Flughäfen verboten. Bei dem Merkmal „dichtbesiedelte Gebiete“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Von einem dicht besiedelten Gebiet ist auszugehen, wenn der senkrecht überflogene Bereich eine dem städtischen Bereich vergleichbare Siedlungsdichte – in Gestalt einer Ansammlung von Gebäuden mit geringen Abständen, die einer größeren Anzahl von Personen als Aufenthalt dienen – aufweist, so dass bei einer im Prinzip noch möglichen Notlandung (im Gegensatz zu einem Absturz) ein Schadenseintritt außerhalb des Luftfahrzeugs als wahrscheinlich anzusehen ist.

Die am Verkehrslandeplatz Landshut eingerichtete Kunstflugbox hat ihr Zentrum direkt über dem Flugplatz. Sie tangiert an ihrem äußersten Rand einen Ortsteil der Gemeinde Eching. Bei diesem Ortsteil handelt es sich nach Auffassung der DFS nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet im o.g. Sinn. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat keine rechtlichen Bedenken gegen diese Auslegung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Reichhart
Staatsminister